

Rot wird gestrichen

Blau eingefügt

Entwurf zur Neufassung der Satzung Juni 2011

Satzung **für die Juniorenfördergemeinschaft Günz 05**

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft (JFG) führt den Namen JFG Günz 05 e.V. **und wird aus den Stammvereinen SC Bubesheim und VfL Großkötz gebildet.** Sie wurde auf Initiative der Vereine SC Bubesheim, FC Günzburg und VfL Großkötz (=Stammvereine) gegründet.

2. Die JFG hat ihren Sitz in Bubesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr der JFG erstreckt sich von 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

4. Die JFG ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV) **und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.** Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und zum BFV vermittelt.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der JFG wird von den Stammvereinen ab der Saison 2005/06 die Aufgabe der Förderung des Großfeld Juniorenfußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht mehr in der Lage sind durchgängige Juniorenmannschaften zu unterhalten um so den Nachwuchs für die Seniorenmannschaften zu sichern.

3. Die JFG baut weiterhin auf die seit 2003 sehr erfolgreiche Zusammenarbeit der Stammvereine im Juniorenbereich Großfeld auf. Somit wurde Bewährtes

des „Rahmenvertrags zwischen dem SC Bubesheim und dem FC Günzburg für die Zusammenarbeit im Juniorenbereich (Großfeld) vom 29.07.02 in die Satzung der JFG übernommen. Dieser Kooperationsvertrag lebt inhaltlich in dieser Satzung weiter und wird durch diese ersetzt.

3. Die Stammvereine verfolgen gemeinsam das Ziel die Attraktivität des Juniorenfußballs zu steigern. In der Region Günzburg sollen somit weiterhin die erforderlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsarbeit im Juniorenfußball geschaffen werden. Ziel muss es hierbei sein, den Junioren nicht nur Breitensport, sondern auch Spitzensport zu bieten.

4. Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen A bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Trainer und Betreuer ist vornehmlich Aufgabe der JFG.

Diese Aufgaben nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen der Stammvereine wahr.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalen- Aufwandsentschädigung bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie entstanden sind, geltend gemacht werden. Erstattungen werden- sofern nicht Pauschalen vereinbart sind- nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der JFG können sein

a) mindestens je zwei Vertreter der Stammvereine, die zugleich Mitglieder im jeweiligen Stammverein sind und von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Gremium (Vorstandschaft, Spartenleitung) des Stammvereins angehört. Diese Vertreter sind durch das geschäftsführende Gremium des Stammvereins zu bestellen.

b) Juniorenspieler (A- bis D-Junioren), die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sind.

c) weitere ordentliche Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder der JFG können natürliche **und juristische** Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft (Abs. 1 b - c) entsteht durch Eintritt in die JFG. Die Mitgliedschaft zu Abs. 1 a entsteht durch die Bestellung des Stammvereins. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie für Mitglieder nach Abs. 1 a zusätzlich durch Abbestellung oder Austritt aus dem Stammverein. Der Austritt aus der JFG kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der JFG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

5. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.

Wechselt ein Juniorenspieler der JFG in einen anderen Verein so erhält die

Ausbildungsentschädigung der jeweilige Stammverein.

In welchen Verein ein Spieler nach den A-Junioren wechseln will, bleibt grundsätzlich seiner freien Entscheidung überlassen. Jedoch wird dem Stammverein, dem der Juniorenspieler angehört, das Recht eingeräumt, zuerst mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbmaßnahmen sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der gemeinsamen JFG gefährden.

Erfolgt kein Wechsel in den bisherigen Stammverein, so trägt der Verein, in den der Spieler nach den A-Junioren eingetreten ist, die Ausbildungsentschädigung.

6. Im Falle des Ausscheidens (Abs. 4) eines von den Stammvereinen benannten Vertreters aus der JFG bestellt das geschäftsführende Gremium des Stammvereins einen Nachfolger. § 3 4 Abs. 1 a und Abs. 3 gilt es dabei zu beachten.

7. Will ein zusätzlicher Verein der JFG als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Aufnahme notwendig.

8. Will ein Stammverein aus der JFG austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für einen Beschluss über den Fortbestand der JFG ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Juniorenfördermittel.

2. Für Vorstandsmitglieder, Juniorenspieler, Trainer und Betreuer, die bereits in den Stammvereinen ordentliche zahlende Mitglieder sind, ist die Mitgliedschaft in der JFG **kostenfrei beitragsfrei**.

3. Die JFG erhält von den Stammvereinen im anteiligen Umfang Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Anteil richtet sich jeweils am Anteil der gemeldeten Juniorenspieler der Stammvereine. Die Spielerlisten sind halbjährlich zu aktualisieren. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der JFG vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Die Mittel können nur nach Bedarf abgerufen werden.

4. Die Mittel der JFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JFG. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der JFG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 6 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der JFG sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen der JFG und einem der Stammvereine angehören. Die Vorstandschaft besteht aus **folgenden 9** Personen:

dem Vorstandsvorsitzenden dem stellv. Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen, sowie 6 Beisitzern.

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
- 1. Schatzmeister
- 2. Schatzmeister
- jeweils 2 Beisitzern aus jedem Stammverein.

Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und **der 1. und 2. Schatzmeister** werden jeweils von den Stammvereinen gestellt.

Bei den Beisitzern handelt es jeweils um zwei Personen aus den Stammvereinen, wenn möglich ein Vorstandsvorsitzender / Abteilungsleiter Fußball oder Juniorenleiter.

Für die engere Vorstandschaft stellen die Stammvereine je **einen zwei**, so wie für die erweiterte Vorstandschaft **je ebenfalls je** zwei Vertreter (nach Möglichkeit Vorstandsvorsitzender und Juniorenleiter). Ausschließlich die bestellten Vertreter der Stammvereine können eine Position im Vorstand der JFG wahrnehmen.

2. Die JFG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten; jeder ist alleine vertretungsberechtigt .
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung der JFG für drei Jahre gewählt. Die alte Vorstandschaft bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der neuen Vorstandschaft im Amt.

5. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstandsvorsitzende ruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend **sind ist**. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.

6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt die Vorstandschaft der JFG für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger. Der Kandidat ist durch den Stammverein des ausscheidenden Mitglieds der Vorstandschaft zu benennen.

§ 8 Interne Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstandsvorsitzender:

- Führt die JFG in jeder Hinsicht auf Grundlage dieser Satzung
- Vertritt die JFG gegenüber dem Verband, den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit
- Regelt verantwortlich den Spielbetrieb der JFG
- Trifft hierzu alle erforderlichen Maßnahmen mit dem Verband und den Stammvereinen
- Regelt den Schriftverkehr

2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender:

- Vertretung des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit
- Unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in dessen Aufgabengebieten nach Absprache

3. Vorstand Finanzen: 1. Schatzmeister:

- Verwaltung der Kasse der JFG
- Abwicklung des Bankverkehrs
- Tätigkeit der Zahlungsverpflichtungen der JFG
- Abwicklung der Finanzausgleiche mit den Stammvereinen
- Bei Ausgaben bei Einzelbeschaffungen über 100 € ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erforderlich. Ausgaben über 500 € bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft der JFG.
- Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

4. 2. Schatzmeister:

- Vertretung des 1. Schatzmeisters bei dessen Abwesenheit
- Unterstützt den 1. Schatzmeister in dessen Aufgabengebieten nach Absprache

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Kötz und durch Aushang bei den **3** Stammvereinen (Schaukasten) mitzuteilen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Vorstandschaft
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Vorstandschaft
- die Wahl der **3** Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge
- Beschlussfassung über Berufung zur Aufnahme und gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Beitritt eines Stammvereins, sowie über den Fortbestand der JFG nach erklärtem Austritt eines Stammvereins
- Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffende Angelegenheiten.

3. Jedes Mitglied ist ab dem vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Grundes beantragt wird.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit **der abgegebenen Stimmen**. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung **wird als ungültige Stimme gezählt.**

sind nicht möglich.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

1. Die **drei** von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (einer pro Verein) dürfen nicht der Vorstandschaft der JFG angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.

2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Vorstands Finanzen und der Vorstandsvorsitzenden zu beantragen.

§ 11 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die JFG kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung der JFG werden der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und **der Vorstand Finanzen 1. und 2. Schatzmeister** zusammen als Liquidatoren der JFG bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

3. Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der JFG in dem Verhältnis den Stammvereinen zu, in dem sie zu diesem Zeitpunkt Spieler der JFG gemeldet haben. Die Stammvereine haben es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das anteilig verbleibende Vermögen der JFG an die jeweilige Stadt/Gemeinde des Stammvereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen in Kraft.

Bubesheim, den 03.07.2011

Dechant Sigrid
Vorstandsvorsitzende

Züringer Anton
stell. Vorstandsvorsitzender

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer